Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Eder hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 und die Kreissynode des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2020 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2021 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchenkreise zur Wahrnehmung übertragen:

   Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung (KASL)

   Beratung für Flüchtlinge und Asylsuchende

   Suchtberatung

   Jugend, Schwangerschaft, Familie

   Durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben an die Kirchenkreise zurückgegeben werden."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

   a) Die Dekaninnen/Dekane der Kirchenkreise Twiste-Eisenberg und Eder.
      Der Vorsitz des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg wechselt zwischen den Dekaninnen bzw. Dekanen des Kirchenkreises Eder und Twiste-Eisenberg alle sechs Jahre alternierend mit dem Vorsitz im Vorstand des Zweckverbandes des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.
      Die Vertretung des Vorsitzes erfolgt entsprechend wechselseitig.

   b) Aus jedem Kirchenkreis ein Mitglied der Kreissynode, das durch Wahl bestimmt wird.

   (2) Dem Verbandsvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

   a) Die geschäftsführende Diakoniepfarrerin/der geschäftsführende Diakoniepfarrer

   b) In der Regel die mit der stellvertretenden Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person

      Die Vertretung erfolgt entsprechend den bestehenden Regelungen im Kirchenkreisamt.

   (3) Die Dekaninnen/Dekane werden durch eines der beiden geistlichen Mitglieder im Kirchenkreisvorstand vertreten. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die jeweilige Kreissynode eine Stellvertretung.

   (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes.

   (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand zu berufen.
   Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   „Die Geschäftsführung erfolgt durch den/die Diakoniepfarrer/in. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.
   Die Vertretung erfolgt in der Regel durch die mit der stellvertretenden Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

   „Die Kassenführung für den Zweckverband wird dem Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg übertragen.
   Einzelheiten werden in einem hierüber zu schließenden Dienstleistungsvertrag geregelt."

* * *

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2020 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2021 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat